

## **Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Schlei-Ostsee**

Die in der Dienstanweisung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Der Verordnung wird in ihrer jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:

1. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV) vom 11.02.2003 (BGBl. 1. S. 169)
2. Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz) vom 17. 9. 2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 432, ber. S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2004 (GVOBl. Schl.- H. S.142)
3. Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) vom 03.11.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 526)
4. Vergabe- und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C
5. a) Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A vom 17. 9. 2002 (Bundesanzeiger Nr. 216a vom 20. 11. 2002)  
b) Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B vom 5. 8. 2003 (Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23. 9. 2003)
6. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 26.8.2002 (Bundesanzeiger Nr. 203a vom 30. 10. 2002)
7. Besondere vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich (Vergabehandbuch Ausgabe 2002 (Bundesanzeiger Nr. 58a vom 25.3.2003)
8. Runderlass der Landesregierung über die Bekämpfung illegaler Beschäftigung vom 19. 7. 1994 (Amtsblatt Schl.-H. S. 351)
9. Runderlass des Innenministeriums über die Bekämpfung der Korruption vom 13. 11. 1998 (Amtsblatt Schl.-H. S. 967) (Amtsblatt Schl.- H. S. 826)
10. Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein vom 16. 04. 2008 (Amtsblatt Schl.-H. S. 414)
11. Leitfaden zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22. 10. 2003 (Amtsblatt Schl.-H. S. 782)

Der Amtsausschuss hat am 18.03.2009 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

### **§ 1**

1. Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, bei denen das Amt als öffentlicher Auftraggeber oder seine Eigenbetriebe entgeltliche Verträge mit Auftragnehmern des privaten Rechts anstrebt. Sie gilt entsprechend für das Ausschreibungs- und Vergabewesen der Gemeinden des Amtes, sofern und sobald die Gemeindevertretung einen Anwendungsbeschluss gefasst hat (siehe § 11) und keine eigene Ausschreibungs- und Vergabeordnung erlassen hat.
2. Maßgebend sind insbesondere:
  - a) für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie das Tariftreuegesetz Schleswig-Holstein ab einem geschätztem Auftragswert von 10.000,00 EUR,
  - b) für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung,

- c) für nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Dienstleistungen die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
- d) besondere vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich (Vergabehandbuch)

## § 2

1. Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.
2. Der Abschnitt 2 der VOB/VOL Teil A (EU-Richtlinien) ist anzuwenden, wenn die dort in § 1 a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

## § 3

1. Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Nettokosten bis € § 1.2 SHVgVO	Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Nettokosten bis € § 1.2 SHVgVO
A. Hoch- und Tiefbauleistungen nach VOB  Rohbaugewerke des Hochbaues und alle Gewerke des Tiefbaues sowie alle anderen Gewerke des Hochbaus	100.000,-- € § 3.3 SHVgVO	1.000.000,-- € § 4.2 SHVgVO
B. sonstige Leistungen und Lieferungen nach VOL	100.000,-- € § 2.3 SHVgVO	100.000,-- € § 2.2 SHVgVO
C. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen wird auf § 3 SHVgVO verwiesen.		

2. Werden diese Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOB/VOL eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Soweit die Wertgrenzen gemäß § 1 a VOB/A, VOL/A überschritten werden, ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechtes zu verfahren.
3. Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind – soweit möglich – einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
4. Es ist nicht zulässig, Aufträge zu erteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.
5. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer auszugehen.

#### **§ 4**

Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 5.000,-- € voraussichtlich übersteigen wird.

#### **§ 5**

1. Aufträge im Wert von über 10.000,-- € sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und dass keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.
2. Vor Vergabe eines Auftrages an einen Generalunternehmer (Auftragnehmer) ist die Erklärung nicht nur von diesem, sondern auch von den Nachunternehmern (Subunternehmern) anzufordern. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einem Bewerber erteilt wird, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.
3. Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Absatz 1 oder bei einer Preisabsprache ist ein Vorbehalt aufzunehmen, der berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen auszuschließen. Für den Fall einer Preisabsprache ist ferner neben einem eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Angebotssumme auszubedingen. Dieses ist in die Vergabeunterlage aufzunehmen.
4. Für Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit ist vom Vertragswert über die gesamte Laufzeit auszugehen. Dies gilt auch für Miet-, Leasing, Mietkauf oder ähnliche Verträge.
5. Reparaturarbeiten, deren Umfang sich von vornherein nicht übersehen lässt, können nach vorangegangener Stundenlohumfrage freihändig vergeben werden.
6. Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Bewerbern möglichst gewechselt werden.

7. Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält.

## § 6

Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar ist, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Fachabteilung während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

## § 7

1. Die eingehenden Angebote bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und – soweit erforderlich – mit der Eingangsuhrzeit und sodann von der bei der Abteilung „Zentrale Dienste“ des Amtes Schlei-Ostsee eingerichteten Angebotsannahmestelle unter Verschluss zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen. Bei Submissionsterminen sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen.
2. Bei einem förmlichen Vergabeverfahren (Öffentliche und Beschränkte Ausschreibung) von Bauleistungen ist vom Bieter eine selbst gefertigte Kopie des Angebots einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) dem Angebot beizulegen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Die Zweitausfertigungen sind dem Leiter der Abteilung „Zentrale Dienste“ zur Verwahrung zu übergeben.

## § 8

1. Über die Vergabe der Aufträge entscheidet der Amtsvorsteher, soweit nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Vertretungsrechte sind zu berücksichtigen.
2. Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher nach Maßgabe der Hauptsatzung freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 5 % der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten oder die Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen innerhalb dieser Maßnahmen oder aus der im Kostenanschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

## § 9

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs, die von dem Amtsvorsteher näher zu bestimmen sind, stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften bei Interessenwiderstreit nach § 29 Gemeindeordnung sowie die Bestimmungen der Hauptsatzung zu beachten.

## § 10

Die amtsangehörigen Gemeinden sowie Schulverbände können durch Beschluss der Gemeindevertretung/der Schulverbandsversammlung regeln, dass diese Dienstanweisung entsprechend bei der Durchführung ihrer Ausschreibungen und Vergaben anzuwenden ist. Dabei gelten statt der Bezeichnung „Amt“ und „Amtsvorsteher“ die Begriffe „Gemeinde“ und „Bürgermeister“ bzw. „Schulverband“ und „Schulverbandsvorsteher“.

## § 11

1. Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes vom 26.02.2008 außer Kraft.

2. Für die amtsangehörigen Gemeinden/Schulverbände tritt diese Dienstanweisung am Tage nach der Entscheidung der Gemeindevertretung/Schulverbandsversammlung über ihre entsprechende Anwendung, frühestens jedoch am Tag nach der Beschlussfassung des Amtsausschusses, in Kraft.

Eckernförde, 18.03.2009

Amt Schlei-Ostsee

gez. Udo Steinacker  
Amtsvorsteher

Anwendungsbeschlüsse:

Altenhof	04.03.2009
Barkelsby	nein
Brodersby	nein
Damp	nein
Dörphof	28.04.2009
Fleckeby	17.03.2009
Gammelby	24.03.2009
Goosefeld	23.03.2009
Güby	24.03.2009
Holzdorf	30.04.2009
Hummelfeld	23.02.2009
Karby	23.03.2009
Kosel	05.03.2009
Loose	25.03.2009
Rieseby	31.03.2009
Thumbby	02.04.2009
Waabs	16.04.2009
Windeby	17.03.2009
Winnemark	23.04.2009
Schulverband Fleckeby	15.06.2009
Schulverband Rieseby-Kosel	08.06.2009